

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.326.114

Wien, am 14. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Gerald Locker, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Mai 2020 unter der Nr. **2005/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Besuch des Bundeskanzlers im Kleinwalsertal“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 8 und 9:

- *Was war diese Menschenmenge aus Sicht des Herrn Innenministers?*
 - a. *Eine Veranstaltung?*
 - b. *Eine Versammlung?*
 - c. *Etwas Anderes?*
- *Wurde der Besuch des Bundeskanzlers im Kleinwalsertal und die Zusammenkunft der Menschenmenge vor dem Rathaus Mittelberg als Veranstaltung iSd des Vorarlberger Landesgesetz über das Veranstaltungswesen (Veranstaltungsgesetz) angemeldet?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde die Veranstaltung bei welcher Behörde von wem genau mit welchen konkreten Angaben angemeldet? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
 - b. *Wenn ja, warum wurde diese nicht untersagt im Hinblick auf § 10 der Lockerungsverordnung? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

- c. Wenn nein, warum hat die Polizei diese nicht angemeldete Veranstaltung nicht aufgelöst? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*
- *Wurde der Besuch des Bundeskanzlers und die Zusammenkunft der Menschenmenge vor dem Rathaus Mittelberg als Versammlung iSd Versammlungsgesetz angemeldet?*
 - a. Wenn ja, wann wurde die Versammlung bei welcher Behörde von wem genau mit welchen konkreten Angaben angemeldet?*
 - b. Wenn ja, warum wurde diese nicht untersagt?*
 - c. Wenn nein, warum hat die Polizei diese nicht angemeldete Versammlung nicht aufgelöst? (Um detaillierte Erläuterung wird ersucht.)*

Meinungen und Einschätzungen sind zwar nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes, jedoch darf angemerkt werden, dass es sich um einen Besuch des Bundeskanzlers als Organ der Vollziehung handelte, der weder dem Begriff der Versammlung nach dem Versammlungsgesetz noch dem Begriff der Veranstaltung nach dem Vorarlberger Veranstaltungsgesetz zu unterstellen ist.

Zu den Fragen 2 bis 6:

- *Seit wann waren die Sicherheitsbehörden in Kenntnis von dem geplanten Auftritt des Bundeskanzlers im Kleinwalsertal?*
- *Welche Kenntnisstand über den Ablauf des "Auftritts" des Kanzlers hatten die Sicherheitsbehörden im Vorfeld?*
- *Welche Kenntnis hatten die Sicherheitsbehörden über den konkreten Zweck der Reise des Bundeskanzlers ins Kleinwalsertal?*
- *War ein Zusammentreffen mit der Dorfbevölkerung geplant?*
- *War eine Arbeitssitzung geplant?*

Am 11. Mai 2020 erlangte die Landespolizeidirektion Vorarlberg erstmals über Medienberichte Kenntnis von einem geplanten Besuch des Bundeskanzlers im Kleinwalsertal.

Vom Land Vorarlberg wurde der Landespolizeidirektion Vorarlberg folgendes Programm übermittelt:

Mittwoch, 13. Mai 2020

- 13:00 bis 19:30 Uhr: Fahrt von Wien über München ins Kleinwalsertal;
- ca. 19:30 Uhr: Grenzübertritt Mittelberg/Walserschanz;
- 19:30 bis 20:00 Uhr: Besuch Grenze Walserschanz

- 20:20 bis 21:20 Uhr: Gesprächsrunden im Walserhaus
- ca. 21:30 Uhr Weiterfahrt nach Dornbirn und Übernachtung Panoramahaus Dornbirn;

Donnerstag, 14. Mai 2020

- 09:30 bis 10:30 Uhr: Medientermine im Medienhaus in Schwarzach
- 11:00 bis 12:20 Uhr: Wirtschaftsgespräche Firma Hirschmann Automotiv GmbH in Rankweil
- 12:30 bis 13:30 Uhr: politische Gespräche und Medieninformation in Tisis/Schaanwald 13.30 Uhr. Weiterfahrt nach Innsbruck

Der konkrete Zweck der Reise war den Sicherheitsbehörden ebenso wenig bekannt, wie der Inhalt der geplanten Gespräche. Ein geplantes Zusammentreffen mit der örtlichen Bevölkerung lässt sich aus dem übermittelten Programm nicht entnehmen.

Zur Frage 7:

- *Wann begannen in welchen Dienststellen, welche konkreten Vorbereitungsarbeiten für diese Reise?*

Die konkreten Vorbereitungsarbeiten für die Reise des Bundeskanzlers fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres und entziehen sich somit einer Beantwortung durch den Bundesminister für Inneres.

Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurde nach Kenntnis ab dem 11. Mai 2020 die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen für den am 13. Mai 2020 Besuch im Kleinwalsertal stattfinden Besuch getroffen. Von einer detaillierten Beantwortung dieser Frage wird aus sicherheitspolizeilichen bzw. einsatztaktischen Überlegungen abgesehen.

Zu den Fragen 10 und 13:

- *Wie viele Polizist_innen waren im Rahmen des Besuches des Bundeskanzlers im Kleinwalsertal im Einsatz?*
 - a. Warum sind die anwesenden Polizist_innen nicht eingeschritten, obwohl sehr offensichtlich die Abstandsregeln nicht eingehalten wurden?*
 - b. Warum haben die Polizist_innen die Versammlung von mehreren hundert Personen nicht aufgelöst?*

- *Wurde überprüft, welche der bei der Versammlung anwesenden und näher als 1 Meter zusammenstehenden Personen im selben Haushalt wohnen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, warum wurde die Versammlung dann nicht aufgelöst?*

Von der Landespolizeidirektion Vorarlberg waren zwei Exekutivbeamte der örtlich zuständigen Polizeiinspektion zur sporadischen Bestreifung, sowie zwei Beamte des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Vorarlberg im Einsatz.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 der Lockerungsverordnung gilt diese nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung. Von den sporadisch streifenden Polizeibeamten wurden auch keine „offensichtlichen Verstöße“ wahrgenommen. Zudem handelte es sich augenscheinlich um Familienverbände. Überprüfungen, ob zusammenstehende Personen im selben Haushalt wohnen oder die Auflösung der Personengruppen wäre nicht verhältnismäßig gewesen.

Zur Frage 11:

- *Wann hat die Polizei die Vorbereitungen für die Kundgebung/Versammlung der Menschenmenge (z.B. Aufbau eines Zeltes vor dem Rathaus) wahrgenommen?*

Vorbereitungen im Vorfeld des Kanzlerbesuchs, waren seitens der eingesetzten Beamten der PI Kleinwalsertal nicht wahrgenommen worden.

Zur Frage 12:

- *Wie groß war nach den Aufzeichnungen der Polizei die Anzahl der Teilnehmer an dieser Kundgebung/ Versammlung der Menschenmenge?*

Eine entsprechende polizeiliche Schätzung wurde nicht angestellt.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Verstöße gegen die "Lockerungsverordnung" bzw. gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz wurden am 13.Mai 2020 im Kleinwalsertal registriert oder zur Anzeige gebracht?*

Am 13. Mai 2020 wurde im Kleinwalsertal keine Anzeige gegen die "Lockerungsverordnung" bzw. gegen das COVID-19-Maßnahmengesetz erstattet.

Zur Frage 15:

- *Bundeskanzler Sebastian Kurz und der Vorarlberger Landeshauptmann Markus Wallner standen mehrere Male eindeutig sehr nahe zusammen (offensichtlich wurde der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten). Wurde von der Polizei überprüft, ob Sebastian Kurz und Markus Wallner im selben Haushalt leben?*
 - a. *Wenn nicht, warum ist die Polizei nicht eingeschritten?*

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 der Lockerungsverordnung gilt diese nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung.

Karl Nehammer, MSc

